

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 241-250

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

lassen, wie vom Amtsvorstand empfohlen wird, oder ob den Wünschen auf anderem Wege entsprochen werden kann, muß ebenfalls geprüft werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Amtsvorstandes des Amtsverbandes Wildeshausen der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 241.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landwirts Fr. Peters in Tossenser-Altendeich, betreffend Prüfung der ordnungsmäßigen Zuweisung einer neugeschaffenen Siedlungsstelle an den Landwirt Otto Bahlmann in Tossens.

Das Siedlungsamt hat im September 1925 von dem Landwirt Brunkens-Burhave eine Landstelle erworben und dieselbe aufgeteilt in eine Siedlung und Beisiedlung. Für die Siedlung waren verschiedene Bewerber vorhanden und haben nach der Eingabe u. a. der Landwirt Bahlmann und der Petent mit auf der engeren Wahl gestanden. Bahlmann hat die Siedlung bekommen. Der Petent bittet den Landtag, zu prüfen, ob seitens des Siedlungsamts richtig verfahren ist.

Seitens des zur Beratung im Ausschuß hinzugezogenen Regierungsvertreters wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Die etwa 18½ Hektar große, zu Tossenser Groden (Nordseebad Tossens) belegene Bruntenische, von dem Landwirt Peters bewirtschaftete, vom oldenburgischen Staat im Wege des Prozeßvergleichs erworbene Landstelle ist dem Siedlungsamt zur bestmöglichen Bewertung mit Wirkung vom 1. Mai 1926 überwiesen worden. Das Land ist gegen Naturalrente und das Haus gegen einen Kaufpreis von 15 000 R.M. ausgegeben worden. Etwa 6½ Hektar hat der Landwirt Timmermann zu Tossenser Altendeich als Beisiedlung und die Kumpfstelle — Haus mit etwa 12 Hektar — der Landwirt Bahlmann daf. bekommen. Als Bewerber für die Kumpfstelle sind außer B. noch der bisherige Pächter Peters und der Kriegsbeschädigte Bartels aus Schweiburg aufgetreten. Bahlmann ist deshalb berücksichtigt worden, weil er den Kaufpreis von 15 000 R.M. bar aufbringen konnte. Die andern beiden mußten sich den größten Teil des Kaufpreises stunden lassen. Peters, der nach seinen Angaben außer seinem Beschlagnahme Vermögen besaß, konnte nur 4000 R.M. aufbringen. Auf Wunsch des Peters ist die Entscheidung des Sied-

lungsamtes um mehrere Wochen hinausgeschoben, damit er sich genügend um die Geldbeschaffung bekümmern konnte. Es ist ihm aber nicht gelungen, außer noch etwa 2000 R.M., die er aus dem Beschlagnahme nehmen wollte, weiteres Geld aufzutreiben, trotzdem er auch mehrere Auktionatoren mit der Beschaffung beauftragt hatte. Bahlmann konnte das Geld von seinem Vater erhalten, der außer einer Landstelle von 26 Hektar in Tossens ein Haus in Tossens besitzt, welches letztere er verkaufen wollte. Das Haus wollte der in Tossens ansässige Arzt übernehmen. Kaufpreis 16 000 R.M. Da der Verkauf des Hauses sich kurz vor dem Übernahmetermin zerbrach, konnte Bahlmann die ganze Summe von 15 000 R.M. am 1. Mai nicht bezahlen, er hat 8000 R.M. bezahlt, der Rest soll bis zum 1. Juli d. J. bezahlt werden. Das Geld soll entweder durch anderweitigen Verkauf des Bahlmannschen Hauses oder durch Beleihung der väterlichen Stelle beschafft werden.

Das Siedlungsamt hat Peters anheimgegeben, eine Siedlung im Feberlande — Conerus Elisabethgroden — die er, wenn er 8000 R.M. zur Verfügung hatte, bezahlen konnte, zu übernehmen. Dies hat Peters aber abgelehnt. Peters hat seinen Viehbeschlagnahme versteigert.“

Nach der in der vorstehenden Erklärung geschilderten Sachlage glaubt der Ausschuß keine Veranlassung zu haben, eine andere Regelung der Siedlung zu befürworten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landwirts Peters durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Janßen.



Anlage 242.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten, Ortsgruppe Oldenburg.

Am 18. Februar 1926 hat der Kommandeur der Ordnungspolizei in Oldenburg einen Befehl erlassen, nach welchem von den ihm unterstellten Dienststellen bis zum 15. März 1926 zu melden war, daß kein Angehöriger der Ordnungspolizei dem Stahlhelm, dem Jungdeutschen Orden, dem Wikingbund, dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold oder ähnlichen Verbänden angehöre. Gegen diesen Befehl wendet sich in einer Eingabe der Stahlhelm mit der Bitte, der Landtag möge das Weitere veranlassen. Der Stahlhelm ist der Auffassung, daß der Befehl des Kommandeurs gegen den Artikel 130 der Reichsverfassung verstößt, der den Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. In der Eingabe wird weiter bemerkt, daß das Ministerium des Innern nicht nur nicht den Befehl gerügt und die Aufhebung veranlaßt hat, sondern darüber hinaus das Verhalten des Kommandeurs der Ordnungspolizei ausdrücklich für ordnungsmäßig erklärt haben soll. Schließlich bittet der Stahlhelm den Landtag noch zu veranlassen, daß diejenigen, die nach Aufhebung des Befehls wieder in den Stahlhelm eintreten, nicht dienstliche Nachteile dadurch haben. Das letztere befürchtet der Stahlhelm auf Grund einer Unterredung, die die Führer desselben mit dem Kommandeur der Ordnungspolizei gehabt haben.

Der Ausschuß hat zu der Eingabe unter Hinzuziehung von Regierungsvertretern eingehend Stellung genommen. Vom Ausschuß wurde um Mitteilung des genannten Befehls des Kommandeurs gebeten und gefragt, welche Stellung die Regierung zu diesem Befehl eingenommen habe und welche Gründe für die Stellung der Regierung maßgebend gewesen seien. Vom Minister des Innern wurde folgende Erklärung abgegeben:

I. In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß sich der Stahlhelm richtigerweise zunächst an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium gewandt hätte, wenn er glaubte, eine Maßnahme des Kommandos der Ordnungspolizei oder des Ministeriums des Innern beanstanden zu müssen. Es war bisher Gepflogenheit, daß sich die zunächst zuständigen Instanzen mit Eingaben befaßten, bevor der Landtag damit beschäftigt wurde.

II. In sachlicher Beziehung ist folgendes anzuführen:

1. Das Ministerium hatte bereits mit Verfügung vom 21. 2. 1921 angeordnet, daß der Eintritt von Beamten der Ordnungspolizei in den Stahlhelm zwar nicht unzulässig, dem Ministerium aber unerwünscht sei. Diese Verfügung wurde am 1. 7. 1925 auf den Jungdeutschen Orden, Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold und Wehrwolf ausgedehnt, die vom Reichsminister des Innern oder vom Reichswehrminister als politische Vereine im Sinne des § 36 des Wehrgesetzes erklärt wurden. Das Ministerium hat ausdrücklich davon abgesehen, die Zugehörigkeit zu diesen Verbänden zu verbieten, sondern es hat sie nur als unerwünscht bezeichnet, weil die besondere Eigenart der staatlichen uniformierten Polizei es erfordere, daß alle Bestrebungen von ihr ferngehalten würden, die geeignet seien, unter den Angehörigen Unfrieden zu stiften und den unbedingt gebotenen Zusammenhalt zu gefährden. Diese Ver-

fügung ist den betroffenen Polizeioffizieren bekanntgegeben und an die Hundertschaftsführer mit dem Auftrag weitergeleitet worden, den unterstellten Beamten die Anordnung des Ministeriums in angemessener Form zur Kenntnis zu bringen.

Der Kommandeur hat überhaupt wiederholt die Beamten auf die erforderliche Zurückhaltung hingewiesen und hat namentlich mit den Polizeioffizieren die Frage der Zugehörigkeit zu den genannten Verbänden zum Gegenstand eingehender Besprechungen und Belehrungen gemacht. Er hat schließlich, als alles erfolglos war, am 18. 2. 1926 durch schriftliche Verfügung die Hundertschaften und alle Polizeioffiziere „ersucht, ihm bis zum 15. 3. 1926 zu melden, daß Beamte aller Dienstgrade den beteiligten Verbänden nicht angehören.“ Diese Verfügung ist zwar nicht in der Form eines Befehls ergangen, sondern in der Form einer Anordnung zur Erleichterung der persönlichen Stellungnahme der Beamten. Der Kommandeur hat aber als beabsichtigt zugegeben, daß eine deutliche Einwirkung auf die Entschlüsse der Beamten in seiner Anordnung gelegen habe. Sachlich wird die ergangene Verfügung als Befehl bezeichnet werden können.

2. Dieser Befehl besteht heute nicht mehr. Das Ministerium hat durch Verfügung vom 31. 3. 26, die im Auszug beigelegt ist, ausdrücklich angeordnet, daß die Verfügung des Kommandos vom 18. 2. 26, betreffend Austritt aus den mehrfach genannten Verbänden, als erledigt zu gelten habe. Es besteht beim Ministerium und beim Kommando der Ordnungspolizei keinerlei Zweifel darüber, daß diese Verfügung als nicht mehr bestehend anzusehen ist. Das Ministerium hat in der Verfügung vom 31. 3. 26 grundsätzlich und ausführlich zu der ganzen Frage nochmals Stellung genommen und darin zum Schluß der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Beamten die Auffassung des Ministeriums als ihrer vorgesetzten Dienstbehörde freiwillig als auch die ihre anerkennen und daß sie sich gewissenhaft jene Zurückhaltung auferlegen, die im Interesse des Ansehens und der Autorität der Polizei bei allen Teilen der Bevölkerung notwendig sei. Diese Verfügung, in der es seinen grundsätzlichen Standpunkt wiederholt und ausführlich in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht hat, ist dem Kommando mit dem „Auftrag“ zugegangen, hiervon allen Polizeioffizieren und Polizeiwachtmeistern Kenntnis zu geben, damit über die Auffassung des Ministeriums keinerlei Mißverständnisse mehr bestehen sollten.“

3. Auf sachlich dem gleichen Standpunkt steht Preußen, das mit Verfügung vom 8. 12. 1921 und 23. Juli 1924 den Beamten die im Interesse des Ansehens der Polizei nötige Zurückhaltung gegenüber politischen Organisationen zur Pflicht gemacht hat. In Braunschweig ist den Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Landjägerie die Zugehörigkeit zu den genannten Verbänden unter Bezugnahme auf Artikel 130 Abs. 1 R.V. vom Minister des Innern



direkt verboten. Bei Neueinstellungen hat sogar jeder Anwärter eine Erklärung zu unterschreiben, daß er einer der obengenannten oder einer ähnlichen Organisation nicht angehöre und sich verpflichte, einer solchen auch nicht beizutreten. In Baden ist eine allgemeine Regelung nicht erfolgt. Im Einzelfall wird nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften verfahren.

4. Die Begründung zu der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich aus der Verfügung vom 31. 3. 26 an das Kommando. Es ist allgemein in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, daß die den Beamten verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit der politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit nicht über die ihnen durch ihr Dienstverhältnis zum Staat gezogenen Schranken hinausgehen dürfe und ihre Beschränkung in den durch das Treue- und Gehorjamsverhältnis zum Staat und durch die Beamtenstellung begründeten besonderen Pflichten finde (Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. 9. 1921, Entscheidung des Reichsdisziplinarhofs vom 21. 10. 1924, Beschluß des Preußischen Disziplinarhofs vom 6. 4. 1925, Anschütz, Kommentar zur R.V., Erläuterungen zu Art. 130). So wird in dem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. 9. 1921 u. a. ausgeführt, daß die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen über die Grundrechte und Grundpflichten mit Entschiedenheit gegen die Annahme spreche, daß der Beamte durch Art. 130 Abs. 2 der Reichsverfassung den übrigen Reichsangehörigen in bezug auf die Freiheit der politischen Gesinnung und vor allem deren Betätigung völlig gleichgestellt werden sollte. Der Gesetzgeber habe die Beamten an den Grundrechten nur in den Schranken ihrer besonderen Berufspflichten teilnehmen lassen wollen. Aus Art. 130 Abs. 1 der Reichsverfassung ergäbe sich, daß die Beamten ihr politisches Verhalten und zwar, da das Beamtenverhältnis die gesamte Lebensführung ergreife, ihr politisches Verhalten in und außer dem Amte so einrichten müßten, daß es mit der Erfüllung ihrer Amtspflichten in Einklang stehe.

Daß diese Grundsätze ganz besonders auf die staatlich uniformierte Polizei, einen straff organisierten, geschlossenen und besonderen disziplinarischen Maßnahmen unterstehenden Verband, dessen Mehrheit dazu noch kaserniert ist, Anwendung finden müssen, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

5. Nach den Grundsätzen für die Beteiligung des Reichs an den Kosten der Schutzpolizeien der Länder ist die Gewährung einer Dotation durch das Reich sogar von folgender, von den Ländern anerkannten Verpflichtung abhängig gemacht. Die Länder haben geeignete Maßnahmen dahin zu treffen, daß der unpolitische Charakter der Schutzpolizei als Ganzes wie auch das unpolitische Verhalten des einzelnen Beamten unbedingt gewährleistet ist.
6. Einzelheiten der Eingabe:

- a) Der Kommandeur streitet auf das bestimmteste ab, er habe bei der Unterredung mit Herren des Stahlhelms am 1. März 1926 in nicht mißzuverstehender Weise zum Ausdruck gebracht, daß er auch nach einer etwaigen Rückgängigmachung seines Befehls schon Mittel und Wege finden würde, um seinen Willen durchzusetzen, seine Stellung als Dienstvorgesetzter gebe ihm bekannt-

lich die Macht dazu. Der Unterredung hat auch der Polizeihauptmann Lanfenuß beigewohnt, der auf Anfrage des Kommandeurs in unmittelbarem Anschluß an die einstündige Unterredung ausdrücklich versichert hat, daß keinerlei Erklärungen abgegeben worden seien, die zu dienstlichen Beanstandungen hätten Anlaß geben können. Andere Personen haben der Unterredung nicht beigewohnt.

Der Kommandeur hat im übrigen die aus einem gewissen Entgegenkommen gewährte Unterredung nicht als eine hoch offizielle angesehen, sondern vielmehr als eine vertrauensvolle Unterhaltung unter ihm bekannten Männern, und er konnte nicht annehmen, daß nunmehr seine Äußerungen oder angeblichen Äußerungen bei dieser Unterhaltung zum Gegenstand einer Eingabe an den Landtag gemacht würden.

- b) Was die Angabe betrifft, das Ministerium habe nicht nur nicht die Aufhebung des Befehls des Kommandeurs veranlaßt, sondern darüber hinaus das Verhalten des Kommandos ausdrücklich für ordnungsmäßig erklärt, so ist ungefähr das Gegenteil davon richtig. Das Ministerium hat lediglich die Ausführungen eines Abjates eines Berichts des Kommandos vom 24. 2. 1926 gebilligt, die inhaltlich mit dem Standpunkt des Ministeriums übereinstimmen, daß es nämlich nicht angezeigt sei, wenn der uniformierte Polizeibeamte die für ihn so notwendige Neutralität aufgäbe, indem er seine aktive Zugehörigkeit zu den mehrfach erwähnten Verbänden bekenne und sich damit mit ihren Bestrebungen sichtbar identifiziere. Darüber hinaus hat das Ministerium den mehrfach erwähnten Befehl als erledigt, d. h. als nicht mehr bestehend, erklärt und hat für die Zukunft Grundsätze aufgestellt, deren freiwillige Befolgung das Ministerium erwartet.

7. Zusammenfassung und Hauptsache: Das Ministerium hat in keinem Augenblick den sogenannten Befehl des Kommandos vom 18. 2. 26 durch irgendeine Maßnahme besonders gebilligt, sondern hat ihn durch die mehrfach genannte Verfügung aufgehoben. Er existiert nicht mehr. Maßgebend sind allein die vom Ministerium aufgestellten Grundsätze, die von der Einsicht der Ordnungspolizeibeamten erwarten, daß sie diese Grundsätze freiwillig auch als die ihrigen anerkennen.

In der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. 3. 1926 an das Kommando der Ordnungspolizei heißt es:

Die Ausübung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie die politische Betätigung der Polizeibeamten außerhalb des Dienstes und in bürgerlicher Kleidung dürfen über die durch das Dienstverhältnis zum Staat gezogenen Grenzen nicht hinausgehen und finden daher ihre Beschränkung in den durch das Treue- und Gehorjamsverhältnis zum Staat und durch die Beamtenstellung begründeten besonderen Pflichten. Die Beamten müssen sich dessen bewußt sein, daß sie nach Art. 130 Abs. 1 der Reichsverfassung Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei sind, und daß die Eigenart der staatlichen Schutzpolizeien der Länder strengste Dienst- und Manneszucht und eifrige Pflege der Kameradschaft und des Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb des Polizeiverbandes erfordern. Diese Pflichten



sind zu Dienstpflichten im Sinne der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 2 unter a und b, 24 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungspolizei vom 16. 7. 1923 erhoben.

Abgesehen hiervon haben die Angehörigen der Ordnungspolizei die Verpflichtung, sich von jeder tatsächlichen Stellungnahme zugunsten einer Partei im Dienste freizubalten und darüber hinaus auch den Anschein irgendwelcher Voreingenommenheit zu vermeiden und sich diejenige Zurückhaltung aufzuerlegen, die vom Polizeibeamten gefordert werden muß und auf deren strengste Beachtung die Allgemeinheit einen Anspruch hat.

Die großen Verbände aber, wie Stahlhelm, Jungdeutscher Orden, Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, Wehrwolf, Roter Frontkämpferbund und ähnliche mit ihrer straffen Organisation und ihrem festumrissenen Programm oder ihrer tatsächlichen Stellungnahme vertreten sämtlich politische und zum Teil auch parteipolitische Zwecke und Ziele und sind daher durch den Reichswehrminister als politische Vereine im Sinne des § 36 des Wehrgesetzes erklärt worden. Die genannten Verbände haben sich eine derartige politische Machtstellung errungen oder suchen sie zu erringen, und ihre gegenseitige Bekämpfung hat in ihren öffentlichen Kundgebungen und in ihren Blättern derartige Formen angenommen, daß das Vereintragen dieser Gegensätze in die Ordnungspolizei notwendigerweise zu Erschütterungen innerhalb des Verbandes und zur Schädigung des Ansehens nach außen führen muß. Gegenseitige Beschimpfungen und Prügeleien von Angehörigen der genannten Organisationen sind zwar erfreulicherweise hier noch nicht bekannt geworden, gehören aber leider anderwärts nicht mehr zu den Seltenheiten. Der Ordnungspolizeibeamte als Hüter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann daher bei der Ausübung seines Dienstes leicht in die Lage kommen, bei derartigen Anlässen gegen seine eigenen Vereinsangehörigen, ja, gegen seine eigenen Kameraden dienstlich vorgehen zu müssen. Daß hierbei innere Hemmungen vorhanden sind, die zu einer unsachlichen Stellungnahme, zu Voreingenommenheit und Parteilichkeit, ja zu Pflichtverletzungen führen können, entspricht einer natürlichen menschlichen Veranlagung.

Das Ministerium ist sich, ohne im einzelnen zu den mehrfach erwähnten und ähnlichen Organisationen Stellung zu nehmen, bewußt, daß es mit seiner Verfügung hohe Anforderungen an die politische Einsicht der

Polizeibeamten stellt. Es muß aber diese Einsicht verlangen, weil die Polizei ihren schweren Aufgaben nur dann gerecht werden kann, wenn sie nicht nur tatsächlich unparteiisch ist, sondern auch im Bewußtsein der Bevölkerung als unbedingt zuverlässiges Machtmittel in der Hand der verfassungsmäßigen Regierung erkannt und als solches auch geachtet wird. Dieser Standpunkt muß um so mehr betont werden, als die Länder nach den von ihnen anerkannten Grundsätzen über die Beteiligung des Reichs an den Kosten der Schutzpolizeien der Länder verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen dahin zu treffen, daß der unpolitische Charakter der Schutzpolizei als Ganzes wie auch das unpolitische Verhalten des einzelnen Beamten unbedingt gewährleistet wird.

Durch die vorstehende grundsätzliche Stellungnahme des Ministeriums gilt die Verfügung des Kommandos vom 18. 2. 1926, betreffend Austritt aus den genannten Organisationen, die zwar nicht in der Form eines Befehls, sondern einer Anordnung zur Erleichterung der persönlichen Stellungnahme der Beamten ergangen ist, als erledigt. Für die Folgezeit gelten die vorstehenden Ausführungen, die sich inhaltlich mit den Verfügungen des Ministeriums vom 21. 2. 1921 — II 1623 — und vom 1. 7. 1925 — II 4528 — decken, als Richtschnur für das Verhalten der Angehörigen der Ordnungspolizei.

Das Ministerium spricht zum Schluß die bestimmte Erwartung aus, daß die Beamten diese Auffassung des Ministeriums als ihrer vorgesetzten Dienstbehörde freiwillig auch als die ihre anerkennen, und daß sie sich gewissenhaft jene Zurückhaltung auferlegen, die im Interesse des Ansehens und der Autorität der Polizei bei allen Teilen der Bevölkerung notwendig ist, und die einzig und allein der Stellung entspricht, die den Beamten der Ordnungspolizei als einem staatlichen Machtmittel eingeräumt ist, und die sie als Diener des Staates und der Volksgesamtheit in freiwilliger Erkenntnis einnehmen müssen.

Der Ausschuss hat die Erklärung des Ministers des Innern zur Kenntnis genommen und stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe des Stahlhelm durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

R i e b e r g.

Anlage 243.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des August Scheffler in Edewechterdamm um Bewilligung eines Darlehens.

Der Petent befindet sich offenbar in einer großen Notlage. Er ist Besitzer eines 2½ Hektar großen Grundstückes. Eine auf diesem Grundstück stehende Wohnbaracke mußte wegen Baufälligkeit abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Für diesen Neubau hat Scheffler

ein Baudarlehen in Höhe von 2295 R.M. erhalten. Zur Fertigstellung des Baues ist dann ein weiteres Darlehen in Höhe von 1500 R.M. von einer Privatbank gegeben worden. Diese 1500 M. werden jetzt zurückverlangt. Der Petent ist dazu nicht in der Lage, und es kam zum zwangs-



weisen Verkauf. Scheffler bittet um Bewilligung eines Darlehens, um dem zwangswweisen Verkauf seines Hauses zu entgehen.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuss erklärte der Regierungsvertreter, daß Scheffler ein sogen. Landarbeiterdarlehen erhalten habe in Höhe von 2295 R.M. Es sind zur Auszahlung gelangt 1850 R.M., die restlichen 445 R.M. sind zurückgehalten, weil die Verpflichtungen in bezug auf Fertigstellung nicht erfüllt sind. Ein weiteres

Darlehen könne nicht gegeben werden. Vom Siedlungsamt sei keine Hilfe zu erwarten. Ein Erwerb von seiten des Siedlungsamtes komme nicht in Frage, weil das Haus für eine Siedlerwohnung unpraktisch gebaut sei. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, von hier aus dem Wunsche des Petenten zu entsprechen, und stellt daher den

Ant r a g:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

C h o l t.

Anlage 244.

Bericht

des Ausschusses I über eine Eingabe des Medizinalrats Dr. Boeters aus Zwickau, als Lex Zwickau bezeichnet, betreffend die Frage der Abkürzung „lebensunwerten“ Lebens und die Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen.

Die Eingabe beabsichtigt, den Landtag zu veranlassen, einen Gesetzentwurf, den der Medizinalrat Dr. Boeters in Zwickau beim deutschen Reichstag eingereicht hat, durch eine zustimmende Beschlußfassung zu unterstützen und die Staatsregierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten. In diesem Gesetzentwurf werden operative Maßnahmen verlangt, um zu verhüten, daß Kinder, die als Blinde oder Taube geboren, wegen Epilepsie oder Blödsinn unfähig sind, am Volksschulunterricht mit Erfolg teilzunehmen, fortpflanzungsunfähig werden. Ferner sollen ebensolche Erwachsene, sowie moralisch Haltlose und geistig und körperlich Minderwertige zeugungsunfähig oder unfruchtbar gemacht werden.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gab zu der Eingabe folgende Erklärung des Landesarztes ab:

„Die Frage der Abkürzung „lebensunwerten“ Lebens und die „Verhütung unwerten Lebens“ durch „operative Maßnahmen“ wird z. Bt. in ärztlichen Kreisen viel besprochen. Die erste Frage der „Abkürzung“ wird aus rechtlichen und ethischen Gründen mehr abgelehnt als befürwortet. Ob man die zweite Frage von der Ver-

hütung durch Sterilisierung oder Kastration in der radikalen Form der Boeterschen Ansichten mitmachen darf, ist mir zweifelhaft. Es ist ja sicher ein brauchbarer Kern in den Gedankengängen, aber die Entscheidung über eine solche Maßnahme läßt sich nicht von heute auf morgen in ein Gesetz zwingen. Das würde m. E. das Rechtsgefühl des Volkes stark ungünstig beeinflussen.

Es kommen aber schon jetzt aus dem Volke Wünsche, derartig veranlaßte Jugendliche unfruchtbar zu machen, und man darf solchen Wünschen nachgeben, wenn die ärztlichen Vorbedingungen für die Ausführung solcher Operationen einwandfrei erfüllt sind. Ich kann der Lex Zwickau nur in der Form zustimmen, daß derartige Eingriffe vorkommenden Falles gemacht werden „dürfen“, nicht aber gemacht werden „müssen“.

Der Ausschuss hielt sich nach dieser Darlegung und Stellungnahme des Landesarztes nicht für kompetent, dem Landtage eine bestimmte Stellung für oder gegen die Eingabe vorzuschlagen, sondern stellt den

Ant r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.



Anlage 245.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Oldenburgischen Blindenvereins gez. H. Röber, Nordenham, betreffend Einführung der Schulpflicht mit Berufsausbildung für blinde Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 20. Jahr im Freistaat Oldenburg.

In der Eingabe wird der Antrag gestellt, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Verordnung zu erlassen, in welcher der pflichtgemäße Schulbesuch für Blinde und Schwachsichtige verlangt wird. Dabei wird bemerkt, daß dem Staatsministerium unterm 18. März eine gleiche Eingabe übermittelt worden sei.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter teilte mit, daß die Frage z. Zt. geprüft werde und Verhandlungen zwischen dem Reiche und den Ländern schwebten. Aus einer Tagung des Reichsschulsausschusses am 15. und 16. Februar 1923 sei diese Frage behandelt worden. Das Reichsrecht spreche allgemein die Schulpflicht für blinde Kinder aus. Von den Ländern werde sie aber festgesetzt unter der Voraussetzung, daß die Kinder ausreichend bildungsfähig sind. Im Freistaat Oldenburg sei es nach Artikel 85 der G. V. Aufgabe der Amtsverbände, für die Ausbildung und Erziehung der Blinden zu sorgen. Eine Blindenanstalt sei im Freistaat nicht vorhanden. Die bildungsfähigen Kinder aus dem Landesteil Oldenburg

würden in Anstalten der Provinz Hannover aufgenommen. Die Zahl der bildungsfähigen blinden Kinder ohne Schul- oder Anstaltserziehung sei im Landesteil Oldenburg sehr gering. Im Jahre 1923 seien nur „zwei“ festgestellt worden. Für minderbemittelte Blinde, die zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung einer Anstalt zugeführt werden sollen, habe der Amtsverband die Unterstützungspflicht.

Der Ausschuß hatte zu dieser Erklärung nur zu bemerken, daß im Sinne der Eingabe getan werden müsse, was nach den Umständen immer getan werden könne. Es empfehle sich vielleicht für die Staatsregierung eine Vereinbarung mit den zuständigen Behörden der preussischen Nachbarprovinz über eine gesicherte Aufnahme von Blinden zu möglichst günstigen Bedingungen zu treffen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 246.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Vereinigung zur Förderung der Volksgesundheit Wilhelmshaven-Rüstringen.

In der Eingabe bittet die Vereinigung zur Förderung der Volksgesundheit den Landtag folgende Anträge zu beschließen:

1. Die Regierung zu ersuchen, die untergeordneten Behörden anzuweisen, das Reichsimpfgesetz vom Jahre 1874 so anzuwenden, wie es vom Gesetzgeber gewollt ist.
2. Die Landesregierung zu beauftragen, ihren Vertreter im Reichsrat dahin anzuweisen, im Reichsrat vorstellig zu werden, daß das Reichsimpfgesetz sofort einer gründlichen Revision unterzogen und daß zum mindesten die von der Vereinigung geforderte Gewissensklausele zum Gesetz erhoben wird.

Zur Begründung 1. wird ausgeführt, daß bei der Beratung des Reichstags nach dem stenographischen Bericht von dem Regierungsvertreter Dr. Dellbrück, die Strafe, welche im Reichsimpfgesetz zur Anwendung kommen, lediglich eine Steuer sein soll, welche auf das Nichtimpfen gelegt wird. Aus diesem Grunde wurde der damalige Zwangsparagraph 15 und die Bezeichnung Impfwangsgesetz gestrichen und durch Reichsimpfgesetz ergänzt. Desgleichen wurde im § 1 das Wort „muß“ ge-

strichen und dafür durch „soll“ ersetzt, folglich soll kein Impfwang bestehen, sondern nur ein Impfpflichtgesetz. Der durch die Behörde angewandte Zwang soll daher gesetzwidrig und gesetzlich unzulässig sein. Da jährlich nur ein öffentlicher Impftermin stattfindet und nach dem Gesetz die Impflinge im 2. und 12. Lebensjahre impfpflichtig sind, kann auch nur eine einmalige Übertretung und Bestrafung im 2. und 12. Lebensjahre erfolgen.

Die Begründung zu 2. lautet: Die bei der Schaffung des Reichsimpfgesetzes vorhandenen Verhältnisse sollen für die heutige Zeit in keiner Weise mehr zutreffen. Tatsache wäre, daß durch den Ausbau der hygienischen Maßnahmen die Grundlage für die Entstehung und Verbreitung von Pocken nicht mehr vorhanden sei. Da bis heute der Schutz der Pockenimpfung durch die Wissenschaft noch nicht erwiesen, wohl aber durch die Impfung jährlich nachweislich fürchterliche Schädigungen ja selbst Todesfälle amtlich zugegeben werden, andererseits der Staat die Verantwortung und Entschädigungen ablehnt, wird die Gewissensklausele, wie solche als Anhang beigefügt ist, gefordert. Da durch die Annahme dieses An-

trages weder der Staat noch die Staatsbürger geschädigt würden, wird gebeten, diesen Antrag bei der Reichsregierung befürworten zu wollen.

In einer am 10. Oktober 1925 im preußischen Landesgesundheitsrat stattgefundenen Sitzung einer Ärztekommmission, bestehend aus 22 Impfanhängern und 6 Impfwangsgegnern, sollen die Impfschäden anerkannt sein. Gleichzeitig hatte das Reichsgesundheitsamt 61 Todesfälle in tatsächlichem Zusammenhang mit der Impfung zugegeben.

Es wird in der Eingabe beantragt, daß die Regierung des Freistaates Oldenburg für die durch die Impfung entstehenden Schäden voll und ganz Entschädigung bietet, wie dies auch von der Preußischen Regierung zugesagt ist. Es wird erwartet, daß der Freistaat Oldenburg in dieser für die ganze Volksgesundheit wichtigen Angelegenheit nicht zurücksteht.

Die Gewissensklausel lautet:

Wer auf eine an ihn von der zuständigen Behörde ergehende Impfaufforderung dieser Behörde oder seinem Ortsvorstand gegenüber erklärt, daß er es mit seiner Überzeugung nicht vereinbaren könne, sich, seine Kinder oder Pflegebefohlenen impfen zu lassen, ist ein- für allemal für sich, seine Kinder oder Pflegebefohlenen von jeder gesetzlich, behördlich oder disziplinar angeordneten Impfung befreit und darf weder mit Gewalt noch mit

Strafen oder sonstigen Nachteilen belegt oder zur Impfung veranlaßt werden. Das Impfbefreiungszeugnis ist kostenlos auszustellen. — Es wird gebeten, jeder Impfaufforderung den Vordruck dieser Gewissensklausel beizufügen.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung sich der eingeholten Äußerung des Landesarztes anschließen müsse, wonach die Erfolge der Zwangsimpfungen im In- und Auslande so weitgehend seien, daß die Regierung dem Wunsch auf Lockerung des Impfwanges nicht zustimmen kann. Im übrigen berühre die Eingabe im wesentlichen Fragen der Reichsgesetzgebung, so daß sich eine ausführliche Stellungnahme für die Regierung erübrige.

Der Ausschuß hält es für möglich, daß durch Impfung Krankheitskeime sich so entwickeln können, daß eine dauernde Schädigung des Körpers die Folge sein kann. Die Zahl solcher Fälle dürfte aber in keinem Verhältnis stehen zu dem Nutzen, der durch die Impfung in bezug auf Seuchenbekämpfung erreicht wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe der Vereinigung zur Förderung der Volksgesundheit Wilhelmshaven-Rüstringen als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 247.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Süddoldeburger Mästerverbandes und über die Eingabe der Süddoldeburger Arbeitsgemeinschaft.

Die Bittsteller beider Eingaben ersuchen den Landtag, dahin zu wirken, daß die Differenzierung des Gerstenzolls auch nach dem 31. August 1926 beibehalten bleibe.

In derselben Angelegenheit hat der Abgeordnete Tanzen einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, welcher in der Sitzung vom 28. Mai angenommen wurde.

Dadurch ist dem Wunsche der Petenten beider Eingaben entsprochen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Themann.

Anlage 248.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Schulvorstandes und der Bezirksvorsteher von Lastrup und des Bauernvereins.

In der Eingabe bitten die Petenten, daß der viele Bücherwechsel in der Volksschule eingestellt werden möge,

da manche Eltern nicht mehr in der Lage seien, die Kosten hierfür aufzubringen. Sie glauben ferner, daß durch die



häufige Umstellung des Unterrichts und durch die Zeit, die darauf verwandt werden muß, das Lehrziel in der Volksschule nicht gefördert wird.

Der Regierungsvertreter berichtete, daß im Bezirke des kath. Oberschulkollegiums in dem ganzen Zeitraum von 1905 bis 1920 an den Volksschulen keine neuen Lehrbücher eingeführt seien. Dann aber habe sich die Notwendigkeit ergeben, nach und nach die bisherigen Schulbücher durch Neubearbeitungen, oder falls diese nicht erfolgen, durch neue zu ersetzen. Infolge der Umwälzungen auf allen Gebieten in der Nachkriegszeit seien die Bücher vielfach ihrem Inhalte und ihrem Aufbau nach veraltet gewesen und hätten neuzeitlichen, erprobten Anschauungen nicht mehr genügt. Zudem waren die Bücher im Buchhandel nicht mehr zu haben und konnten auch nicht zu einem annehmbaren Preise eigens für die katholischen oldenburgischen Schulen neu aufgelegt werden. Somit habe sich das Oberschulkollegium genötigt gesehen, die folgenden neuen Lehrbücher einzuführen:

1. 1920 die Neubearbeitung des bisherigen Rechenbuches;
2. 1922 die neue Biblische Geschichte (Einheitsbibel, auf Verordnung der kirchlichen Behörde verfaßt und eingeführt);
3. 1923 ein neues Liederbuch;
4. 1924 ein neues Lesebuch für das 2. Schuljahr;
5. 1925 ein neues Lesebuch für die Mittel- und Oberstufe, 2 Bände;
6. 1926 eine neue Bibel für das 1. Schuljahr und den neuen Einheitskatechismus (Anordnung der kirchlichen Behörde).

Bei der Neueinführung eines Buches sei stets angeordnet worden, daß diese v o r und n a c h erfolgen solle und daß die Benutzung alter Bücher neben den neuen zu gestatten sei, solange noch alte Bücher im Besitze der Kinder wären. Nur die neue Bibel für das 1. Schuljahr habe sofort von allen Lernanfängern angeschafft werden müssen, da es nicht möglich sei, diese nach verschiedenen Bibeln zu unterrichten.

Da sich also das Oberschulkollegium bei der Neueinführung von Lehrbüchern in einer Zwangslage befunden habe und zudem der wirtschaftlichen Notlage der Eltern durch die allmähliche Einführung weitgehend Rechnung getragen habe, bestehe für das Ministerium k e i n e M ö g l i c h k e i t und auch kein A n l a ß, dem Bücherwechsel Gehalt zu gebieten. Das Oberschulkollegium prüfe in allen Fällen die Notwendigkeit eines Bücherwechsels sehr sorg-

fältig und sehe stets davon ab, wenn er nicht durch dringende geboten sei. So sei die angeregte Einführung des zu dem deutschen Lesebuch gehörenden Heimatbandes einstweilen wegen der Kosten zurückgestellt, so wünschenswert die Einführung auch im Interesse des Unterrichts sei.

Die im Schlußsatz der Eingabe vertretene Ansicht vermöge das Ministerium nicht zu teilen. Mit der Einführung neuer Lehrbücher sei eine Umstellung des Unterrichts kaum verbunden. Einen besonderen Zeitaufwand erfordere sie im allgemeinen auch nicht; soweit davon in etwa die Rede sein könne, erkläre sich das aus der gleichzeitigen Benutzung der neuen und alten Bücher, die sich immerhin störend bemerkbar mache, sich aber nicht vermeiden lasse. Durch die Einführung neuer Lehrbücher, die auf die neuzeitlichen Aufgaben der Volksschule hinsichtlich des Lehrstoffes und der Lehrmethode eingestellt seien, könne im allgemeinen die Erreichung der Lehrziele nur erleichtert und gefördert werden.

Der Bücherwechsel habe sich reibungslos vollzogen; nur ein Schulvorstand habe dagegen Einspruch erhoben.

Auf Anfrage erklärte der Regierungsvertreter noch, daß der Bücherwechsel im kath. Bezirk nunmehr im wesentlichen als abgeschlossen gelten könne; doch sei es nicht ausgeschlossen, daß das Rechenbuch, das noch auf Inflationsverhältnisse eingestellt sei, demnächst noch durch ein neues ersetzt werden müsse.

Der Ausschuß glaubt, daß mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse auch die Lehrbücher in den Volksschulen entsprechend umgestellt werden müßten. Daß diese Umstellung nicht plötzlich, sondern langsam durchgeführt sei, sei zu begrüßen. Auch der Umstand, daß die bisherigen Bücher neben den neueingeführten Büchern in der Klasse gebraucht werden dürften, erlaubte den normalen Verbrauch der Schulbücher, so daß neue Bücher nicht vorzeitig angeschafft werden brauchten. Wenn Schüler gezwungen waren, vor dem Verbrauch eines Buches ein neues anzuschaffen, habe das wohl der betreffende Lehrer angeordnet.

Die Ausführungen des Regierungsvertreters lassen auch erkennen, daß die Anordnungen für die Einführung neuer Schulbücher in katholischen Volksschulen so gehalten waren, daß sie eine nennenswerte Belastung für die Eltern nicht mit sich bringen brauchte.

Der Ausschuß stellt daher den

A n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

T h e m a n n.

Anlage 249.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Ziegenzuchtverbandes, betreffend Zuweisung von Grasflächen zu angemessenen Preisen.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß durch die große Geldknappheit, sowie durch ungenügende Existenzmöglichkeiten, der Staatsbürger gezwungen wird, sich mehr denn je der Kleintierzucht und ganz besonders der Ziegenhaltung zu widmen, weil die Nützlichkeit der Ziege durch

den Wert der Ziegenmilch wohl an erster Stelle steht. Die Kleintierzucht, besonders die Ziegenhaltung, kann aber nur einen Nutzen bringen, wenn in genügendem Umfange ein Stück Erde zur Verfügung steht, zur Gewinnung von Grünfütter und Heu. Der Verband der Ziegenzüchter bittet



daher den Landtag, dahin zu wirken, daß der Vereinigung der Kleintierzüchter genügende Grasflächen zur Verfügung gestellt werden.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß es eine gesetzliche Handhabe nicht gebe, den Wünschen der Petenten gerecht zu werden. Die Regierung sei aber schon dauernd bemüht gewesen, den Wünschen der Kleintierzüchter soweit wie möglich zu entsprechen.

Bei Verpachtung von Staatsländereien seien die Kleintierzüchter immer in erster Linie berücksichtigt worden. Auch sei in diesem Jahre die Summe zur Verbesserung der Ziegenzucht von 2500 M auf 5000 M erhöht worden. Auch in Zukunft würde die Regierung bemüht bleiben, die Hebung der Kleintierzucht zu fördern.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Regierung bemüht gewesen ist, die Hebung der Kleintierzucht zu fördern,

glaubt aber, daß besonders bei Vergebung von Wegeparzellen, die häufig direkt am Hause der Kleintierzüchter bzw. Ziegenhalter liegen, diese in erster Linie berücksichtigt werden müssen. Es müssen diese Parzellen dem Kleintierzüchter oder Ziegenhalter zu den günstigsten Bedingungen, wenn nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auch müssen die Gemeinden angewiesen werden, bei Verpachtung von Schul- und Kirchenländereien den Kleintierzüchter, besonders den Ziegenhalter an erster Stelle zu berücksichtigen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.

Anlage 250.

Bericht

des Ausschusses III zur Eingabe der Süddoldenburgischen Arbeitsgemeinschaft vom 13. April 1926, betreffend Änderung des Gesetzes vom 13. September 1925 über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage.

Die Süddoldenburgische Arbeitsgemeinschaft bittet den Landtag, zu beschließen:

Dem § 1 des genannten Gesetzes wird folgender Absatz II eingefügt:

„Denjenigen Abgeordneten, die zugleich Beamte sind, ist die Aufwandsentschädigung auf ihr Gehalt zu verrechnen.“

Der Antrag verstößt gegen die Verfassung und die bestehenden Gesetze, deshalb stellt die Mehrheit des Aus-

schusses, die Abgeordneten Fick, Freese, Jordan, Müller, Schmidt, Tanzen, Thy, Wempe, Wichmann und Zimmermann, den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Die Abgeordneten Meyer-Holte, Faber, Leffers und Lehmkuhl enthalten sich der Stimme.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.

Anlage 251.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des „Vereins der Kunstfreunde für Wilhelmshaven und Rüstingen“.

Nach Aussage des Regierungsvertreters sind im diesjährigen Etat keine Mittel für den gewünschten Zweck vorhanden und kann daher der Bitte nicht entsprochen werden. Vielleicht können in den nächstjährigen Etat Mittel für die Unterstützung von Kunstinstituten eingestellt werden und stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Eingabe des Vereins der Kunstfreunde für Wilhelmshaven und Rüstingen wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F r e e s e.

